

TABAKWAREN - UNTERSCHIEDE IN DER BESTEUERUNG



Tabakarten

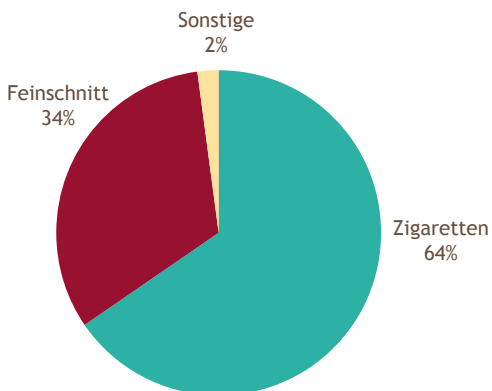
Der Besteuerung nach dem Tabaksteuergesetz unterliegen:

- Zigaretten,
- Zigarren,
- Zigarillos,
- Rauchtabak
- sowie diesen gleichgestellte Erzeugnisse.

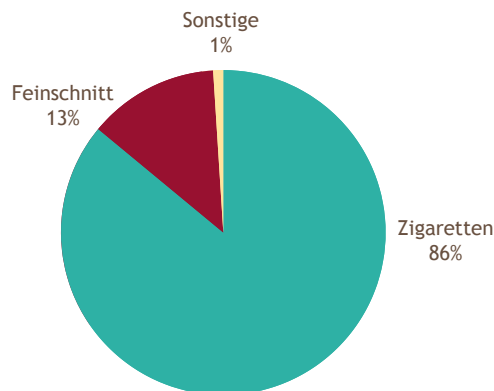
Beim Rauchtabak wird zwischen Feinschnitt und Pfeifentabak unterschieden. Beim Feinschnitt gibt es verschiedene Sorten, wie loser Tabak zum Selbstdrehen oder Stopfen von Hülsen, die ergiebiger als klassischer Feinschnitt sind. Zigaretten und Feinschnitt haben den größten Anteil am Marktvolumen und Tabaksteueraufkommen in Deutschland. Feinschnitt hatte im Jahr 2013 ein Drittel des Marktvolumens,¹ jedoch nur 13 % des Tabaksteueraufkommens.²

Vergleich Marktvolumen vs. Tabaksteuereinnahmen nach Produktkategorie

Anteil des Produktsegmentes am Gesamtmarkt in 2013



Anteil an den Steuereinnahmen in 2013



Über BDO

BDO ist die führende mittelständische Gesellschaft für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Service in Deutschland.

An 24 Standorten in Deutschland betreuen wir mit über 1.900 Mitarbeitern national und international agierende Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größenordnungen.

www.bdo.de

KONTAKT

RAin Grit Köthe
Leiterin Fachbereich
Zölle, Verbrauchsteuern und
Außenwirtschaftsrecht
Telefon +49 30 885722-528
grit.koethe@bdo.de

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-725
zoll@bdo.de

¹ Marktstatistik basierend auf MSI.

² Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 9.1.1.

TABAKWAREN - UNTERSCHIEDE IN DER BESTEUERUNG



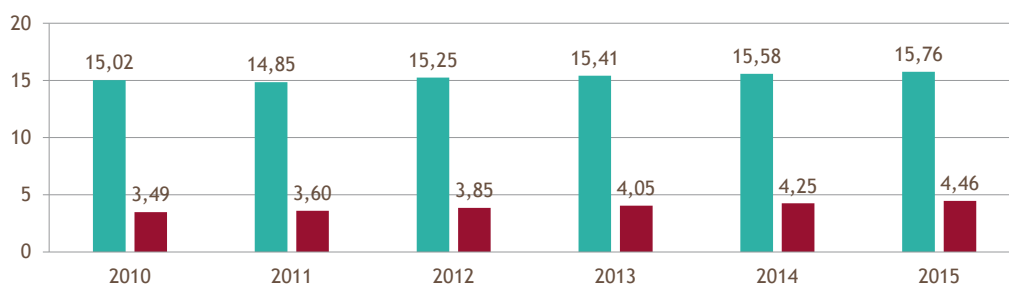
Steuer auf Zigaretten und Feinschnitt

Im Jahr 2014 beträgt der Tabaksteuersatz für Zigaretten 9,63 Cent je Stück plus 21,4 % des Kleinverkaufspreises. Der Mindeststeuersatz beträgt 19,259 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer. Bei einem Kleinverkaufspreis von 5,20 EUR für 19 Zigaretten beträgt die errechnete Tabaksteuer 15,58 Cent pro Zigarette.

Für Feinschnitt beträgt der Tabaksteuersatz 46,75 EUR je Kilogramm (kg) plus 14,63 % des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 91,63 EUR je kg abzüglich der Umsatzsteuer. Das ergibt bei einem Kleinverkaufspreis von 13 EUR je 100 g Feinschnitt eine errechnete Tabaksteuer von 65,77 EUR je kg bzw. eine anzusetzende Mindesttabaksteuer von 70,87 EUR je kg.

Für Feinschnittzigaretten werden je nach Sorte zwischen 0,5 bis 0,75 g Tabak je Zigarette benötigt. Bei 0,6 g Tabak je Konsumeinheit beträgt die Steuer 4,25 Cent je Zigarette. Die Steuer auf Feinschnittzigaretten beträgt somit nur 27 % der Steuer auf Fabrikzigaretten.

Entwicklung der Tabaksteuer pro Stück in Cent von 2010 bis 2015



- Fabrikzigaretten (KVP: 5,20 EUR je 19 Stück)
- Feinschnittzigaretten (KVP: 13 EUR je 100 g Feinschnitt, bei 0,6 g je Stück)

Auswirkungen des Besteuerungsunterschieds

Zigaretten bilden trotz des rückläufigen Absatzes den Hauptteil an den Tabaksteuereinnahmen. Wegen der Unterschiede in der Besteuerung und den daraus resultierenden massiven Preisunterschieden im Einzelhandel wechseln zahlreiche Konsumenten von Zigaretten auf Feinschnitt. Beim Feinschnitt³ steigen die Tabaksteuereinnahmen deshalb. Der Wechseltrend führt jedoch langfristig zu einer strukturellen Aushöhlung der Steuerbasis und damit zu einem Rückgang des Gesamttabaksteueraufkommens. Zudem wurden im Jahr 2012 in Deutschland schätzungsweise rund 21 Mrd. nicht in Deutschland versteuerte Zigaretten konsumiert, wovon 9,5 Mrd. auf legale Grenz- und Urlaubskäufe und 11,5 Mrd. auf Schmuggelzigaretten entfielen.⁴

Fazit/Ausblick

Aufgrund der unterschiedlich hohen Besteuerung von Feinschnitt und Zigaretten sowie aufgrund des anhaltenden Wechselrends der Konsumenten zu Feinschnitt besteht auch nach der Verbrauchsteuerstrukturreform weiterer Handlungsbedarf. Das Besteuerungssystem sollte optimiert und die Besteuerungsunterschiede verringert werden, um den dargestellten Entwicklungen entgegen zu wirken.

Hinweis: Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde von der Philip Morris GmbH mit der Analyse der Entwicklung der Besonderen Verbrauchsteuer auf Tabakwaren beauftragt.

³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 9.1.1.

⁴ „Projekt Star 2012“, Studie der KPMG vom 16.04.2013.